

Bildung von Prioritäten für die Maßnahmen der Werterhaltung oder Investition an/in vereinsbetriebenen Sportstätten

(Gesamtkosten von mindestens 25 T€ je Maßnahme bzw. Bauabschnitt)

Allgemeines

Finanzielle Mittel für Zuwendungen an Vereine für Baumaßnahmen stehen im Haushalt der Stadt nur begrenzt zur Verfügung. Das erfordert ein sehr konsequentes Umgehen mit diesen finanziellen Mitteln. Darüber hinaus ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gemäß § 72 Abs. 2 SächsGemO zu beachten.

Im Hinblick auf einen nach wie vor erheblichen Sanierungsbedarf bei vereinsbetriebenen Sportstätten ist es erforderlich, notwendige Wert erhaltende und/oder investive Maßnahmen zu ordnen und eine Prioritätensetzung zu vollziehen, die in wesentlichen Umfängen nachvollziehbar und transparent ist.

Hier nicht relevant sind Sportstätten, die für den Profisport zur Verfügung stehen.

Die zur Verfügung stehenden Mittel für Zuwendungen an Vereine für Maßnahmen des Bauunterhalts bzw. die zur Verfügung stehenden Mittel für investive Zuschüsse sind zielgerichtet und nach Dringlichkeit bereitzustellen bzw. einzusetzen.

Ausgangsbasis bilden die Maßnahmenmeldungen der Vereine aufgrund von Kostenschätzungen, die jeweils im Vorfeld der Haushaltsplanung dem Sportamt gemäß der SpoFöRL Punkt 2.2 (letzter Absatz) mit der Antragstellung zur Sportförderung für die geraden Haushaltsjahre anzuzeigen sind. Die angezeigten Baumaßnahmen an vereinsbetriebenen Sportstätten sind zu listen und nach Prioritäten einzustufen bzw. einzuordnen. Die Priorisierung, d. h. das Festlegen des Vorrangs einer Maßnahme erfolgt nach bestimmten Kriterien.

Bei sämtlichen Maßnahmen werden bei der Einordnung in die fortzuschreibende Prioritätenliste vorausgesetzt, dass die Antrag stellenden Vereine bei Beantragung auch einen entsprechenden Förderantrag beim Freistaat Sachsen oder anderen Fördermittelgebern stellen, um weitere Fördermittel zu erhalten. Unabhängig von der Platzziffer in der Prioritätenliste ist die Gewährung einer Förderung von dritter Seite grundsätzlich Voraussetzung für den Erhalt einer kommunalen Förderung, um eine möglichst wirtschaftliche Werterhaltung bzw. Investition zu ermöglichen. Hiervon soll in der Regel nur dann abgewichen werden, wenn diese Verfahrensweise die Aufrechterhaltung des Sportbetriebes oder den Bestand einer begonnenen Maßnahme gefährdet oder den Bestand der Vereine gefährdet, beziehungsweise die bestehenden Haftungsrisiken für einen Verein nicht vertretbar erscheinen lassen.

Mit dem Setzen von Kriterien sollen die aktuell bekannten Maßnahmen erneut nach Prioritäten geordnet werden können und künftige Maßnahmen einen angemessenen Platz finden.

Die Listung und Priorisierung der Maßnahmen bzw. die Fortschreibung der Prioritätenliste erfolgt durch das Sportamt unter Beachtung der Bewertungskriterien im Zuge der Zweijahreshaushaltsplanung. Das Ergebnis wird dann im Vorfeld der Haushaltsplanung mit dem Präsidium des SSBC abgestimmt. Sind wesentliche Änderungen in der Rang- und Reihenfolge vorzunehmen, können diese eingearbeitet werden. Entscheidend für die Aufnahme und Platzierung der Maßnahmen sind die Kriterien zur Prioritätensetzung. Entscheidend für die Anmeldung bzw. Veranschlagung von Maßnahmen in der

Haushaltsplanung und letztlich für die Umsetzung der Maßnahmen ist das Maß bzw. Volumen der zur Verfügung stehenden Sportfördermittel.

2. Kriterien zur Setzung der Rang- und Reihenfolge von Vorhaben/Maßnahmen

Grundsätzlich gilt für die zu bildende Prioritätensetzung bereits bekannter und den künftig hinzutretenden Maßnahmen, dass

1. Gefahren/Risiken für **Leib und Leben (LL)**,
2. ein vollständiges **Erliegen** des (nahezu) gesamten **Sportbetriebes** oder wesentlicher Sportarten in der Sportstätte sowie **(ESB)**,
3. ein tatsächliches Infrage stellen des **Bestandes** des betroffenen **Vereins (BV)**,

anderen begründeten Maßnahmen (bspw. der Energieeinsparung oder der Sanierung ohne obige Risiken) vorgehen. Es ist stets eine Prüfung des Einzelfalles notwendig.

Vorrangkriterien

Vorrang haben Vorhaben/Maßnahmen, die den rechtmäßigen Zustand der baulichen und technischen Anlagen oder der Außenanlagen (wieder)herstellen. Die Gewährleistung der inneren und äußeren Verkehrssicherheit der Sportstätten ist von besonderer Bedeutung.

Bei Gebäuden bezieht sich dies vor allem auf die Gewährleistung

- der Standsicherheit von Fundamenten, der Gebäudekonstruktion etc.,
- der Tragfähigkeit von Dächern und Decken,
- des Brandschutzes,
- der Sicherheit der technischen Anlagen,
- der Beseitigung von offenkundigen Schäden und Mängeln der tragenden Wände und sonstigen wesentlichen Bauteilen und Ausstattungsmerkmale, die erhebliche Folgeschäden nach sich ziehen können,
- der Ver- und Entsorgung.

Von vorrangiger Notwendigkeit ist die Wiederherstellung der Sportstätte oder Teilen davon bei Vollverschleiß. Die drohende Unbrauchbarkeit der Sportstätte oder von Teilen ist abzuwenden. Hier sollen die Wiederherstellung/Erhaltung des ordnungsgemäßen, sicheren Zustandes, die Erhöhung der Sicherheit, die Verlängerung der Nutzungsdauer und die Anpassung bzw. die Hebung des Standards der Sportstätte maßgebend sein. Besonderer Bezugspunkt stellen hier alle Teile einer Sportstätte dar, die der unmittelbaren Ausübung des Sportes, wie unmittelbare Sportflächen oder Sanitär- und Umkleideeinrichtungen, dienen. Gesetzliche Vorgaben, z. B. nach EnEV, sind als Mindestanforderungen zu bewerkstelligen.

Das Risiko, dass der Sportbetrieb auf einer Sportstätte eingestellt werden muss, ist zu beseitigen.

Nachrangkriterien

Nachrangig sind Maßnahmen an den baulichen Anlagen, den technischen Anlagen sowie Außenanlagen, die ausschließlich Wert erhaltend sind und/oder zur Energieeinsparung führen, wie zum Beispiel

- Fassadendämmung/Wärmedämmung,
- Fensterneuerung,
- Heizkesselwechsel,
- Wasserverbrauch senkende Installationen,
- Flutlichterneuerung oder
- Einsatz von Solartechnik.

Im besonderen Maß nachrangig ist die Erhaltung von Nebengebäuden und –flächen, insofern keine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht gegeben ist.

Die Fortsetzung von Maßnahmen bzw. von abgrenzbaren Bauabschnitten und der Erhalt von Substanz gehen dem Neubau grundsätzlich vor, insbesondere, wenn dies aus wirtschaftlichen Gründen zu vertreten oder sinnvoll ist. Bei der Einteilung von Vorhaben in Bauabschnitte ist eine sinnvolle fachliche und zeitliche Untersetzung zu beachten.

Es haben Maßnahmen an vereinsbetriebenen Sportstätten, die sich im Eigentum der Stadt befinden und/oder für den Schulsport zur Verfügung stehen, Vorrang vor Maßnahmen an vereinsbetriebenen Sportstätten anderer Eigentümer oder in Erbbaurechten.

Bei Energie einsparenden Maßnahmen sind Maßnahmen vorzuziehen, die Energieverluste wegen baulicher Mängel oder überalterter Anlagen beseitigen.

Abwägungskriterien bei Gleichrang

Bei Maßnahmen gleicher oder annähernd vergleichbarer Wichtigkeit soll die Intensität der Nutzung, die Höhe der finanziellen Beteiligung des Vereins und Dritter, die sportlichen Potentiale des Vereins und der Umfang der Vorbereitung der Maßnahme bei der Prioritätensetzung die abschließende Rolle spielen.

Kurzfassung:

Grundsätzliche Kriterien

- LL Gefahren/Risiken für **Leib und Leben**
- ESB **vollständiges Erliegen** des (nahezu) gesamten **Sportbetriebes** oder wesentlicher Sportarten in der Sportstätte
- BV der **Bestand** des betroffenen Vereins muss in Frage gestellt werden

Kriterien für die vorrangige Einordnung

- B Maßnahme ist notwendig für die Sicherung der **Bausubstanz** (Standicherheit, Tragfähigkeit, Brandschutz, Sicherheit von technischen Anlagen, Beseitigung von offenkundigen Schäden und Mängeln)
- F Vermeidung von **Folgeschäden**
- W Maßnahmen, die den rechtmäßigen Zustand der baulichen und technischen Anlagen **wiederherstellen**
- V Maßnahmen, die den **Vollverschleiß** der Sportstätte bzw. Anlagen abwenden/vermeiden bzw. beseitigen
- SF Maßnahmen sind erforderlich, um die **unmittelbare Ausübung des Sports auf den Sportflächen** zu sichern und die Funktionsbereiche (Sanitär/Umkleiden) zu nutzen
- FS **Fortsetzung von Maßnahmen** bzw. Bauabschnitten und Substanzerhaltung gehen dem Neubau vor

Kriterien für die nachrangige Einordnung

- E ausschließlich werterhaltende Maßnahmen, die zur **Energieeinsparung** führen
- VF Maßnahmen zur **Erhaltung von Nebengebäuden und -flächen**, wenn die Verkehrssicherungspflichten nicht tangiert werden
- NB Fortsetzung von Maßnahmen bzw. Bauabschnitten und Substanzerhaltung gehen dem Neubau vor, d. h. **Neubau ist nachrangig** (wenn dieser nicht die einzige Option ist)

Abwägungsentscheidungsmerkmale bei Gleichrang

- SchSp Die Vereinsanlage wird für den Schulsport (SchSp) zur Verfügung gestellt bzw. durch diesen genutzt
- EA Höhe des Eigenanteils (Eigenmittel/Eigenleistungen) des Vereins
- Vorb Stand der Vorbereitung der Maßnahme (Planungsstudie, Kostenschätzungen, Betreibung)
- ET Eigentumsverhältnisse (GÜV, EBR, Eigentum Dritter)
- N Nutzungsintensität
- MG Mitgliederzahl des Vereins einschließlich Kinder und Jugendliche, Spielklassen der Vereine
- SpP Sportliche Potentiale des Vereins; evtl. Stützpunkte
- Zpkt Zeitpunkt der Anmeldung der Maßnahmen durch den Verein

ergänzende Abwägungsentscheidungsmerkmale für Kunstrasenplätze bei Gleichrang:

- StO bei Neubau Standortauswahl
- Koop Kooperationsbereitschaft zur gemeinsamen Nutzung verschiedener Fußballvereine auf Kunstrasenplätze